

## Vorratserhebung, Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkung von Baumwolle und Baumwollwaren.

Den „Aushungerungsplänen“ unserer Feinde auf allen Gebieten haben wir bisher stets erfolgreich eine solche Organisation des Verkehrs entgegengesetzt, daß sie alle zu schanden geworden sind. Die Absperrung der Zentralmächte von der Rohstoffbeschaffung bildet auch ein wichtiges Kampfmittel im Arsenal der Ententemächte, und insbesondere ist die Erklärung der Baumwolle als Baumwolle als ein besonders wirksames Mittel gedacht. Wieder wird es sich nun darum handeln, solchen Absichten wirksam zu begegnen. Gestern wurden nun Verordnungen des Handelsministeriums angekündigt, welche die Vorratserhebung, Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkung von Baumwolle und Baumwollwaren verfügen. Das Handelsministerium appelliert an die von Industrie und Kaufmannschaft bei allen Gelegenheiten bekundete patriotische Haltung, die Bestimmungen dieser Verordnungen dem Sinne und Wortlaute nach genau einzuhalten, um sie wirksam zu machen. Bekanntlich ist am 2. August bereits ein Verkaufs- und Verarbeitungsverbot sowie die Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien erschienen, und zwar hat es sich damals um den Verkauf oder die sonstige Abgabe sowie jede Art der Verarbeitung von Baumwollfasern, die durch Reizen oder andere Arten der Auflösung aus rohen, gebleichten oder hellfarbigen einfachen oder gewirnten Baumwollfäden oder baumwollenen Stoffabfällen hergestellt werden. Mit den nunmehr zu erlassenden Verordnungen werden einschneidende Bestimmungen zu dem Zwecke erlassen, den Militärbedarf in erster Linie, aber auch den Baumwollbedarf der breiten Schichten zu sichern.

Untlich wird darüber verlautbart:

Die großen Importe amerikanischer Baumwolle, die im ersten Kriegsjahr bewerkstelligt werden konnten, haben es ermöglicht, den Bedarf der Militärverwaltung an Erzeugnissen der Baumwollindustrie auf lange Zeit zu decken, ohne daß hiedurch eine Einschränkung in der Versorgung der Zivilbevölkerung notwendig wurde. Trotzdem erscheint es angesichts der ungeklärten Verhältnisse bezüglich weiterer Baumwollzufuhren zweckmäßig, den derzeit im Inlande befindlichen Vorrat an Rohbaumwolle in der Hauptsache für einen etwaigen späteren Armeebedarf zu reservieren und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die vorräufigen Baumwollgarne, insoweit sie nicht für Aufträge der Militärverwaltung oder der Behörden erforderlich sind, vor allem für Bekleidungs zwecke der breiten Schichten der Bevölkerung verwendet werden.

Es erschien daher geboten, durch besondere Verordnungen sowohl die Verarbeitung von Baumwolle als von Baumwollgarnen zu regeln. Als Grundlage für die Handhabung dieser Verfügungen und für die Erlassung etwaiger weiterer Verordnungen wird mit Stichtag vom 30. September eine allgemeine Vorratserhebung für Baumwolle und die hauptsächlichsten, daraus hergestellten Erzeugnisse vorgenommen. Von der Verpflichtung der Vorratsanmeldung bleiben nur die Detailhändler und solche Firmen und Personen ausgenommen, deren Vorrat an anzeigepflichtigen Gegenständen weniger als das in der Verordnung festgesetzte Mindestquantum beträgt. Die Vorratserhebung für Baumwolle und Garne soll alle Monate vorgenommen werden, während sie für Stoffe und konfektionierte Artikel zunächst nur einmal stattfinden soll.

Die Baumwollspinnereien dürfen nach Ablauf einer vierzehntägigen Uebergangsfrist Rohbaumwolle nur dann verarbeiten, wenn die Verwendung der daraus hergestellten Garne für Zwecke der Militärverwaltung oder einer Behörde durch amtliche Belegscheine nachgewiesen erscheint. Ebenso ist die Herstellung von Garnen für die Erzeugung von Nähzwirnen, Strick- und Häkelgarnen und Sackstoffen gegen Nachweis dieser Verwendung zulässig.

Während der Uebergangsfrist dürfen die Spinnereien Baumwolle ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck weiter zu verarbeiten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Produktion der Fabriken während dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der normalen betragen darf.

Die Webereien dürfen vorräufige Garne zu allen Waren weiter verarbeiten, die nicht in dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnisse ausdrücklich verboten sind.

Als verboten gelten im allgemeinen alle Baumwollwaren, die nicht Bekleidungs zwecken dienen oder sich als ausgesprochene Luxusartikel darstellen.

Die Verwendung von Baumwolle, Baumwollgarnen und -Waren, die nach dem 1. September aus dem Auslande importiert werden, unterliegt keiner Beschränkung.

Das Handelsministerium behält sich vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses in einzelnen Fällen Ausnahmen von den verfügten Beschränkungen zu bewilligen. Mit der Durchführung der Vorratserhebungen ist die Vereinigte Oesterreichische und Ungarische Baumwollzentrale betraut, bei der auch alle Ansuchen um Ausnahmsbewilligungen einzubringen sind.

Die Formularien für alle in der Verordnung vorgezeichneten Melde- und Belegscheine werden bei der Baum-

wollzentrale, bei den Handelskammern und den Fachvereinen erhältlich sein.

Die wichtigen öffentlichen Interessen, zu deren Schutz diese Verordnungen bestimmt sind, lassen die strikte Einhaltung der getroffenen Verfügungen unerläßlich erscheinen. Das Handelsministerium behält sich vor, die Beobachtung der Bestimmungen in den einzelnen Betrieben durch besondere Kontrollorgane zu überwachen. Die von der Industrie und Kaufmannschaft bei allen Gelegenheiten bekundete patriotische Haltung läßt mit Sicherheit erwarten, daß die Bestimmungen dem Sinne und Wortlaute nach eingehalten werden.